



HESSISCHER LANDTAG

09. 07. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 28.05.2026**Wie stellt die Landesregierung die rechtssichere Nutzung der Kompetenzen von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern im Rettungsdienstbereich Kassel sicher?****und**

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Deutsche Berufsverband Rettungsdienst e. V. hat auf aus seiner Sicht erhebliche Probleme im Rettungsdienstbereich Kassel hingewiesen. Der Verband kritisiert insbesondere Einschränkungen des Handlungsrahmens von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, die Entfernung rettungsdienstüblicher Medikamente sowie die Erwartung zusätzlicher Notarznachforderungen auch ohne medizinischen Grund. Der Verband sieht dadurch die bundesgesetzlich geregelten Kompetenzen nach § 2a NotSanG und möglicherweise auch die Versorgung der Bevölkerung berührt. Die Landesregierung hat in der Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/3546, ausgeführt, dass die Auswahl der Behandlungsalgorithmen und der Medikamentenausstattung im jeweiligen Rettungsdienstbereich derzeit den Ärztlichen Leitungen obliegt. Zugleich hält sie es für zwingend erforderlich, dass in ganz Hessen Behandlungsalgorithmen und Medikamente für lebensbedrohliche Notfälle sowie starke Schmerzzustände zur Verfügung stehen. Eine Gesamtauswertung aller Behandlungsrichtlinien in Hessen hat die Landesregierung bisher nicht vorgenommen. Hessen braucht einen modernen Rettungsdienst, der Patientensicherheit, Rechtssicherheit und Vertrauen in die Qualifikation der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter verbindet. Wer Fachkräfte gewinnen und halten will, muss ihnen klare, verlässliche und praxistaugliche Rahmenbedingungen geben.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der notärztlichen Versorgung. Sie nehmen diese Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr. Die Einordnung als Selbstverwaltungsangelegenheit hat unmittelbare verfassungsrechtliche Konsequenzen: Die Kommune handelt im eigenen Wirkungskreis, eigenverantwortlich und ohne fachliche Weisungsbindung gegenüber dem Land. Das Land übt insoweit ausschließlich Rechtsaufsicht aus – beschränkt auf die Kontrolle der Rechtmäßigkeit, nicht der Zweckmäßigkeit kommunalen Handelns.

Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) wird nach § 20 Abs. 1 HRDG vom Träger des Rettungsdienstes berufen. Die medizinisch-fachliche Leitung des Rettungsdienstbereichs ist damit eine originäre Personalentscheidung der Kommune. Mit der Berufung übernimmt der Träger zugleich die Verantwortung für die fachliche Qualität der Tätigkeit des ÄLRD. Die Befugnisse des ÄLRD – insbesondere die Festlegung von Behandlungsalgorithmen und Medikamentenausstattung nach § 20 Abs. 3 Nr. 4 und 5 HRDG – sind kommunal übertragene Aufgaben. Ihre Ausübung liegt damit vollständig im Verantwortungsbereich des Trägers, hier der Stadt und dem Landkreis Kassel. Die gesetzliche Kompetenzverteilung des HRDG ist insoweit eindeutig.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht sind der Landesregierung bislang keine konkreten Vorfälle vorgetragen worden, welche ein Tätigwerden im Rahmen der Rechtsaufsicht notwendig beziehungsweise möglich gemacht hätten. Darüber hinaus existieren im HRDG derzeit keine Rechtsgrundlagen, aufgrund derer die Landesregierung die Ausbildungs- und Behandlungsalgorithmen für Notfallsanitäter einheitlich für das Land Hessen regeln kann. Die Landesregierung wird im Zuge der geplanten Novellierung des HRDG eine Vereinheitlichung der genutzten Behandlungsalgorithmen prüfen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche Kenntnis hat die Landesregierung von den im Schreiben des Deutschen Berufsverbands Rettungsdienst e. V. vom 16. Februar 2026 geschilderten Vorgängen im Rettungsdienstbereich Kassel?

Die Landesregierung hat das Schreiben erhalten und beantwortet.

Frage 2 Welche Prüfung hat die Landesregierung aufgrund der geschilderten Vorgänge im Rettungsdienstbereich Kassel veranlasst?

Der Vorgang wurde im Rahmen der Rechtsaufsicht geprüft. Hierzu wurde der Träger des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Kassel zur Stellungnahme aufgefordert.

Frage 3 Welche aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten hat die Landesregierung gegenüber Trägern des Rettungsdienstes bei erheblichen Abweichungen von landesweit empfohlenen Behandlungsalgorithmen?

Es wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage, Drucksache 20/3546, verwiesen.

Frage 4 Wie bewertet die Landesregierung pauschale Vorgaben zur Nachforderung eines Notarztes bei eigenverantwortlichen heilkundlichen Maßnahmen von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 5 Wie viele Notarznachforderungen wurden im Rettungsdienstbereich Kassel seit dem 1. Januar 2026 aufgrund rettungsdienstlicher Vorgaben ausgelöst?

Notarznachforderungen erfolgen individuell durch das Rettungsfachpersonal und unter Berücksichtigung des jeweiligen Patientenzustands sowie weiterer medizinischer, einsatztaktischer und äußerer Rahmenbedingungen des Notfalls. Inwieweit im Einzelfall rettungsdienstliche Vorgaben ausschlaggebend sind, lässt sich nicht auswerten.

Frage 6 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Verzögerungen bei Schmerztherapien im Rettungsdienstbereich Kassel seit dem 1. Januar 2026 vor?

Dem Land liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort zur Kleinen Anfrage, Drucksache 20/3546, verwiesen.

Frage 7 Welche Meldungen im hessischen Critical Incident Reporting System betreffen seit dem 1. Januar 2024 eingeschränkte Medikamentenvorhaltung im Rettungsdienst?

Bei vermeintlich eingeschränkten Medikamentenvorhaltungen handelt es sich grundsätzlich nicht um kritische Ereignisse oder Beinahe-Schäden im Sinne eines Critical Incident Reporting Systems (CIRS).

Dennoch werden über das CIRS Hessen zum Teil auch Einzelbeschwerden eingegeben, die nicht als CIRS-Fall bearbeitet, aber im System gespeichert werden. Keine dieser Meldungen betrifft die Medikamentenvorhaltung im Rettungsdienstbereich Kassel.

Frage 8 Wann wurde der Landesbeirat für den Rettungsdienst über die Situation im Rettungsdienstbereich Kassel informiert?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Eine Befassung des Landesbeirats für den Rettungsdienst zu Selbstverwaltungsangelegenheiten einzelner Rettungsdienstbereiche ist weder rechtlich noch fachlich vorgesehen. Eine Befassung mit der zugrundeliegenden Thematik der Notfall-sanitäter-Kompetenzen erfolgte im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Novellierung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (AG HRDG).

Frage 9 Bis wann will die Landesregierung konkrete Vorschläge zur Vereinheitlichung der Behandlungsalgorithmen im Hessischen Rettungsdienstgesetz vorlegen?

Eine Facharbeitsgruppe zur Novellierung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes hat sich im Mai und im Juni 2026 mit konkreten fachlichen Vorschlägen zur Vereinheitlichung der Behandlungsalgorithmen befasst.

Die Ergebnisse werden gemeinsam mit anderen Regelungsinhalten in eine umfassende Novellierung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes eingebracht.

Frage 10 Wird die Landesregierung eine landesweite Übersicht der geltenden Medikamentenlisten der Rettungsdienstbereiche erstellen?

Eine landesweite Übersicht der geltenden Medikamentenlisten der Rettungsdienstbereiche ist weder vorgesehen noch sinnvoll, da die Einheitlichkeit der Behandlungsalgorithmen nicht allein anhand von Medikamentenlisten bewertet werden kann.

Wiesbaden, 6. Juli 2026

Diana Stolz